

Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung

vom 26. Juni 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 19, 20, 22^{bis}, 27^{sexies}, 31^{quinquies} Absatz 5, 34^{quater}, 34^{sexies},
34^{novies}, 41^{ter} Absatz 5 und 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung;
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 1997¹
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand der Volkszählung

Im gesamten Gebiet der Schweiz werden alle zehn Jahre Daten über die Struktur von Bevölkerung, Haushalten, Wohnungen, Gebäuden, Arbeitsstätten sowie über die Pendlermobilität ermittelt.

Art. 2 Zeitpunkt

Die nächste Strukturhebung findet im Jahre 2000 statt. Der Bundesrat bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Dauer der Erhebung sowie die Zeitpunkte der späteren Erhebungen.

Art. 3 Erhebungsprogramm und Methode

¹ Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Erhebungsprogramm fest und regelt Methode und Durchführung.

² Er fördert die Harmonisierung und den Einsatz von Registern zur Vereinfachung der Erhebung und Entlastung der Befragten.

Art. 4 Verwendung der Daten

¹ Die Daten aus der Strukturhebung dürfen nur für nichtpersonenbezogene Zwecke verwendet werden.

² Bestimmte Daten dürfen zur Nachführung und Korrektur von kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern sowie zum Aufbau eines eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters verwendet werden. Der Bundesrat bestimmt diese Daten.

³ Für den Aufbau und die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters zieht der Bund bestehende Register bei. Daten in öffentlich zugänglichen Registern sind den mit der Strukturhebung betrauten Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Informationen, die sich aus der Nachführung und der Korrektur der Einwohnerregister sowie aus dem Aufbau des Gebäude- und Wohnungsregisters ergeben, dürfen

SR 431.112

¹ BB1 1997 III 1225

nicht als Grundlage für Verfügungen und Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet werden.

Art. 5 Sicherstellung des Datenschutzes und Amtsgeheimnis

¹ Sobald die Daten der Strukturhebung bereinigt sind, werden sie anonymisiert und die Personenbezeichnungen vernichtet.

² Nachführung und Korrektur kommunaler und kantonaler Einwohnerregister müssen sechs Monate nach Abschluss der Datenerhebung beendet sein. Der Aufbau des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters ist gleichzeitig mit der Datenbereinigung abgeschlossen.

³ Die Resultate der Erhebung dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere über die Rechte der Auskunftspflichtigen und die Vernichtung der Erhebungspapiere nach der Datenerfassung.

⁵ Der Bundesrat und die Kantone bestimmen für ihren Bereich eine Amtsstelle, welche für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt.

⁶ Wer mit der Strukturhebung beauftragt ist, untersteht dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB²).

Art. 6 Auskunftspflicht und Aufwandgebühren

¹ Auskunftspflichtig sind natürliche Personen für sich und für Personen, die von ihnen gesetzlich vertreten werden, Hauseigentümer und ihre Vertreter sowie die vom Bundesrat bezeichneten Personen in Kollektivhaushalten.

² Wer die Fragen unvollständig oder falsch beantwortet oder die Erhebungspapiere oder andere Unterlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht zurückgibt, muss der zuständigen Behörde für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr bezahlen. Der Bundesrat legt den Stundenansatz fest. Die Gebühr darf 1000 Franken nicht übersteigen.

³ Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Personen, die nicht in der Lage sind, die Fragen zu beantworten, die Erhebungspapiere zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

⁴ Das Verfahren der Gebührenerhebung richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 7 Kosten

¹ Der Bund trägt die Kosten für:

- a. die allgemeinen Anordnungen der Strukturhebung;
- b. die Erfassung und Auswertung der Daten;
- c. die Ermittlung der Gebäudekoordinaten.

² Die Kantone und Gemeinden tragen die Kosten für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

³ Der Bund gewährt den Kantonen zur Förderung der Harmonisierung und Koordination von Einwohner-, Gebäude- und Wohnungsregistern einen finanziellen Beitrag.

Art. 8 Ergänzendes Recht

Es gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 3. Februar 1860⁴ über die eidgenössische Volkszählung wird aufgehoben.

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Das Bundesamt führt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Zugriff auf das Register haben der Bund für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie jeder Kanton für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben auf diejenigen Daten, die sein Gebiet betreffen. Der Bundesrat regelt die Führung des Registers und erlässt nähere Bestimmungen über den Datenschutz.

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

³ SR 431.01

⁴ BS 4 283; AS 1988 1910, 1993 2080

⁵ SR 431.01

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 15. Oktober 1998 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. März 1999 in Kraft gesetzt.

13. Januar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

9126

⁶ BBl 1998 3476